Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung

Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine

Band: 75/76 (1920)

Heft: 14

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Abonnementspreis: Schweiz 36 Fr. jährlich Ausland 44 Fr. jährlich

Für Vereinsmitglieder: Schweiz 29 Fr. jährlich Ausland 35 Fr. jährlich sofern beim Herausgeber :: abonniert wird :: **OCHENSCHRIFT**

FÜR BAU-, VERKEHRS- UND MASCHINENTECHNIK

GEGRÜNDET VON A. WALDNER, ING. HERAUSGEBER A. JEGHER, ING., ZÜRICH Verlag: A. & C. Jegher, Zürich — Kommissionsverlag: Rascher & Cie., Zürich und Leipzig

ORGAN

DES SCHWEIZ. ING.- & ARCHITEKTEN-VEREINS & DER GESELLSCHAFT EHEM. STUDIERENDER DER EIDG. TECHN. HOCHSCHULE,

Insertionspreis:

A-gespait. Coloneizelle od.
deren Raum . 50 Cts.
Hauptitielseite: 80 Cts.
Alleinige Inseraten-Annahme: Rudolf Mosse,
Annoncen-Expedition.
Zürleh Reselund deren Zürich, Basel und deren Filialen und Agenturen

> nach bewährtem System

für jede Leistung und Betriebsart

Schweiz. Wagonsfabrik Schlieren A. G., Schlieren-Zürich

Telephon: Selmau 11.15 Telegr.: Wagonsfabrik Schlieren

Wartmann, Vallette & Cie., Brugg in Genf.)

DIE GRÖSSTEN, SCHNELLSTEN, BESTEN DER WELT. ÜBER 80,000 ANLAGEN IM BETRIEB. OTIS-AUFZUGSWERKE, FABRIK WADENSWIL.





URTEIL

Das Schweizerische Bundesgericht

ha

in Sachen

Schweiz. A.-G. für Hetzer'sche Holzbauweisen in Zürich, Klägerin

gegen

J. Oettli & Cie., Baugeschäft, Kradolf (Thurgau), Beklagte

betr. Entschädigungsforderung und Patentrecht,

nachdem das Bezirksgericht Bischofszell unterm 18. Juli/15. September 1919 erkannt hatte:

- 1. Die Klage wird im reduzierten Betrage von Fr. 3000.— gerichtlich geschützt.
- 2. Die Klägerschaft wird berechtigt erklärt, das Urteil nach dessen Erwachsen in Rechtskraft auf Kosten der Beklagtschaft zu publizieren im Schweiz. Handelsamtsblatt und in der Schweiz. Bauzeitung.
- 3. Die Klägerschaft hat bei der Beklagtschaft Fr. 1100.— an ihre Prozess-kosten zu erheben,

auf die Berufung der Beklagten hin am 23. Dezember 1919/15. März 1920

erkannt:

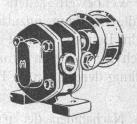
1. Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Bezirksgerichtes Bischofszell vom 18. Juli 1919 bestätigt.

Die bundesgerichtlichen Kosten von Fr. 220.70 werden der Berufungsklägerin (Beklagten) auferlegt. Diese hat ferner die Berufungsbeklagte (Klägerin) für das Verfahren vor Bundesgericht mit Fr. 350.— ausserrechtlich zu entschädigen.

Aus der Urteilsbegründung:

- 1. Die Klage macht eine vorsätzliche oder zum mindesten fahrlässige Verletzung der klägerischen Patente, insbesondere des schweizerischen Patentes No. 40 409, durch widerrechtliches Nachmachen oder Nachahmen des Gegenstandes der Erfindung im Sinn von Art. 38 Ziff. 1 Patentgesetz, eventuell unlauteren Wettbewerb seitens der Beklagten geltend (Art. 48 O. R.). In letzterer Hinsicht ist die Berufung unzulässig, weil kein letztinstanzliches kantonales Haupturteil vorliegt. In Betracht kommt also nur die Klage aus Patentrecht, und zwar beschränkt sich nach der heutigen Prozesslage der klägerische Anspruch auf Ersatz des durch die Erstellung der Bauten in Horn und Altenklingen (durch die Beklagte) erlittenen Schadens.
- 2. Die Frage, ob ein widerrechtliches Nachmachen oder Nachahmen der patentierten sog. Hetzer-Konstruktion vorliege, ist eine Rechtsfrage. Allein ihre Lösung hängt wesentlich von der Entscheidung technischer Probleme ab, in Bezug auf die der Richter sich auf den Sachverständigenbefund stützen muss. Im vorliegenden Fall nun gehen die Experten im Zivilprozesse davon aus, die Verletzung liege darin, dass die Beklagte gerade die Verkleidung gewählt habe, die ihrem Binder das Aussehen des Hetzer'schen gebe, und damit letztere Konstruktion vorgetäuscht habe, indem das Aeussere des Hetzerbinders seinem Innern entspreche und sonach ein Wesentliches seiner Konstruktion sei. M. a. W.: Die Beklagte hat durch Anbringen von etwas Nebensächlichem, der Verkleidung, die an sich ohne patentrechtliche Bedeutung ist und nicht in die klägerischen Patente eingreift, ein Gesamtergebnis erzielt, das der Hetzer'schen Erfindung in der äusserlichen Gestaltung täuschend ähnlich sieht. Ob jedoch hierin ein widerrechtliches Nachahmen des Gegenstandes der klägerischen Erfindung, also eine eigentliche Patentverletzung, oder vielmehr, und zwar ausschliesslich eine Veranstaltung unlauteren Wettbewerbs im Sinne von Art. 48 O. R. zu erblicken sei, kann dahingestellt bleiben. Denn jedenfalls liegt in dem Anbringen der seitlichen Decklatten bei der streitigen Konstruktion des Beklagten eine Verletzung des klägerischen Patentes No. 40409. Die Beklagte hat danach in rechtswidriger Weise den dem System Hetzer eigentümlichen schöpferischen Gedanken zur Erzielung eines technischen Nutzeffektes verwendet. Von einer Ueberweisung der Angeschuldigten an den Strafrichter haben denn auch die thurgauischen Strafbehörden, welche die obige Auffassung teilen und eingehend dargelegt haben, nur abgesehen, weil sie den Vorsatz nicht als genügend erwiesen erachteten. Laut Art. 40 Pat. G. verpflichtet aber in zivilrechtlicher Hinsicht auch die fahrlässige Begehung der in Art. 38 erwähnten Handlungen den Täter zu Schadenersatz.
- 3. Die Einrede sodann, die Hetzer'sche Erfindung sei nicht neu und deshalb könnten die Bauten der Beklagten die klägerischen Patente nicht verletzen, haben die Experten mit Bestimmtheit zurückgewiesen. Eine Oberexpertise ist daher unnötig und das bezügliche eventuelle Berufungsbegehren abzuweisen.
- 4. (Enthält Ausführungen über das Quantitative der von der ersten Instanz gesprochenen Entschädigung von Fr. 3000.—).
- 5. Als begründet erscheint schliesslich auch das von der Vorinstanz gutgeheissene Begehren um Veröffentlichung des Urteils im Schweiz. Handelsamtsblatt und in der Schweiz. Bauzeitung im Sinne von Art. 45 Pat. G., namentlich mit Rücksicht auf die illoyale Reklame der Beklagten für ihre eigenen, denjenigen der Klägerin nachgeahmten, Konstruktionen.

Maag-Zahnräder A.-G. Zürich 5

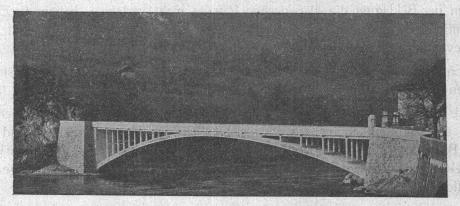


Zahnräder für alle Industrien Gehärtete Stahlräder mit geschliffenen Zähnen Tourenreduktionsgetriebe Zahnradpumpen





MAILLART & CIE, GENÈVE



INGENIEURBUREAU — EISENBETONBAU



Lastwagen Omnibusse Traktoren

Motorwagenfabrik Rerna A.-G.

Olten (Schweiz)

TUBI TOGNI, BRESCIA

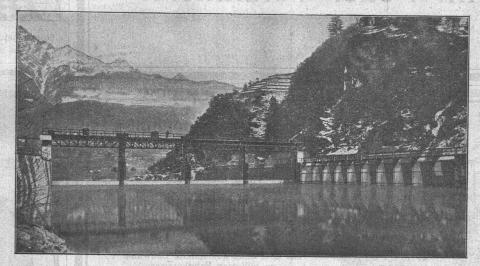
Société Anonyme au Capital de L. 15,000,000

Etablissements: Brescia-Cogoleto :: Bureau: Milan et Rome

Conduites forçées

en tôle d'acier soudée ou rivée de tous diamètres et pressions pour chûtes d'eau

500 Installations exécutées



Force totale utilisée au dessus de 1,200,000 HP

Società Idroelettrica valle d'Aosta-Torino. Installation de Montjovet-Barrages et Grilles.

Barrages métalliques — grilles — appareils spéciaux de sécurité — vannes — Accessoires pour conduite d'eau — Pylones métalliques — Reservoirs-Chaudières — Bombes pour gaz comprimés — Machineries spéciales pour l'Industrie chimique — pour sucrerie etc.



Беinrich Brändli, Богден

Asphalt-, Dachpappen- und Holzcementfabrik

empfiehlt sich zur Lieferung als

Spezialität: Asphalt-Isolierplatten, einfach und kombiniert, zur Verwendung für Brücken- und Gewölbe-Abdeckungen bei Ueber- und Unterführungen für Eisenbahn- und Strassenbauten; für Fundament-Mauerabdeckungen bei Hoch- und Tiefbauten, je nach Angabe der Verwendungsarten in geeigneter Stärke und auf Mass zugeschnitten.

Isoliergoudron ==

Erste Referenzen — Prompte Bedienung

Telegramm-Adresse: Heinrich Brändli, Horgen — Telephon Nr. 38

BOLLIGER & Co., ZUR

Tödistrasse 65 Telephon Selnau 1263

Ingenieurbureau

Telephon Selnau 1263

Projekte, Voranschläge, Bauleitung, Stat. Berechnungen. Eisen beton ba

Brücken, Reservoirs, Decken, Fundationen, Leitungsmasten.

AKTIENGESELLSCHAFT

ELEKTR. UNTERNEHMUNGEN, MASCHINENFABRIK

empfiehlt sich für Aufträge für

Lohn-Feuer-Verzinkerei



von 40 bis 50, 80 bis 100, 200 m8 Tagesleistung

mit oder ohne Materialaufzug mit oder ohne kombinierte Bauwinde zu billigsten Fabrikpreisen

J. Brun & Cie., Nebikon Maschinenfabrik

Haben Sie Bedarf an

-Kopien, Heliographie Plandruck, Zinkdruck

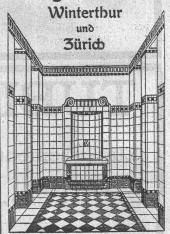
ein- oder mehrfarbig

oder technischen Papierer

Sie werden reell und gewissenhaft bedient durch die

Lichtpaus- und Plandruck-Anstalt Ed. Aerni-Leuch, Bern

Georg Streiff & Cº



Spezialgeschäft für keramische Boden= und Wandbeläge.



Erstklassiges Schweizer Fabrikat

Gezogener Leuchtdraht nach eigenem Verfahren hergestellt

> Goldene Medallle S.L.A.B. 1914

LICHT A.-G. ZUG

Fabrik in Goldau

Baumann, Koelliker & Co.

Aktiengesellschaft für elektrotechnische Industrie

Zürich 1

Elektrische Anlagen jeder Art

THEODOR BERTSCHINGER

Hoch- und Tiefbau-Unternehmung LENZBURG ZÜRICH

Telephon No. 8

Tel. Selnau 6192

Erd-Arbeiten Beton- und Eisenbetonbau Steinmetzarbeiten (Marine Molasse) Holzbau

Uebernahme von:
Fluss-Korrektionen
Kanal-Bauten
Fundationen
Industriebauten
etc. etc.



Kapelle in Spreitenbach, Kt. Aargau. achreiter in Eternit, geschlaufte Deckung, kupferbrau

Jules Weber's Erben Uster

Eisengiesserei

Maschinenguß aller Art — Massenartikel Feuerbeständiger Guß — Kanalisationsguß

Telephon Nr. 111

R. DIETRICH & Cº A.-G., ZÜRICH

Rabelly m Galaige Anschluss i Altstetten Tel Seln 1890 n 4501

Grosses Lager in Maschinenölen jeder Art.

Elektromotoren-Oele — Turbinen-Oele — Dampfzylinder-Oele Automobil-Oel und Motorwagenfett

Wasserlösliches Bohröl — Bodenöl — Leinöl Bodenwichse — Schmierseife — Carbolineum etc. etc.

Anselmier & Müller

Hoch- und Tiefbau
Telephon 1051 **Bern** Effingerstr. 11



Eisenbeton

Brücken Silos-Anlagen Kamine

Wasserbau Industrielle

Hochbauten

Bahnbau

Techn. Bureau für Projekte und Devis

Landis & Gyrs A-G. Zato

grandaddadagairea

letzer-Gonstruktionen

Ueberdeckte Fläche in der Schweiz rund 180.000 m²

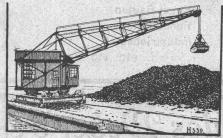
Offertstellung und Ausführung durch:

Schweiz. A.-G. für Hetzer'sche Holzbauweisen, Zürich I.



für Hanfseile, Struppen, Stricke etc. für Industrie, Baugewerbe, Rob. Beer, mech. Seilerei, Stafa am Zürichsee.

Telephon Nr. 94



Elektr. betriebene Krane

für alle

Betriebsverhältnisse Verladebrücken, Selbstgreifer Schiebebühnen, Rangieranlagen Waggonkipper, elektr. Lokomotiven

liefern als Spezialität:

Komplette stationäre, trans-portable und fahrbare

Tunnelbauten, Steinbrüche, Marmorwerke, Zementw fabriken, Giessereien, mechanische Werkstätten etc. etc.

GROSSES LAGER IN ZURICH